



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XIV. Von Processen so an dieses Gericht in prima instantia gehören/ und
wie die Ladung/ und Process außgebracht werden sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

petrant zuvor mit Bürgen gnugsahme Caution
 leisten / daß er / da die Sache anders / als ange-
 bracht / sich befünde / seinem Gegentheil Kosten /
 und Schaden auff unsers Hoff-Richters / und Af-
 fessoren Erkändtnuß außzurichten schuldig seyn
 wolle / oder in Mangel solcher bürglicher Sicher-
 heit die Ends-Bethewrung darüber zugelassen
 werden.

II. Außerhalb dieser Fällen / sollen die Jurisdi-
 ctiones nicht confundirt / noch einige Sache in
 prima instantia an diesem unserm Hoff-Gericht
 anderer gestalt / als per viam appellationis, revisio-
 nis, prorogationis, aut ex capite protractæ, vel de-
 negatæ justitiæ, oder wegen einfallender Verdacht
 des Unter-Richters introducirt / und angenom-
 men werden.

TITULUS XIV.

Von Processen, so an dieses Hoff-Ge-
 richt in prima instantia gehören / und wie die Lah-
 dung und Proceß außgebracht werden sollen.

I.

An diesem unserm Hoff-Gericht sollen keine
 Lahdung / oder andere Processen außgehen /

§ 2

sie

sie seyn dan zuvor durch unserm Hoff-Richteren / und Beyßigere Gerichtlich in Consilio, oder extrajudicialiter vom Hoff-Richter / in wichtigen Sachen aber mit Vorwissen deren Beyßiger auff Ansuchen des Principalis, oder eines Hoff-Gerichts geschwornen Procuratoris, der alsbald seinen Gewalt vorgelegt / oder sub manu & Sigillo suo schriftliche Caution de rato, denselben gewiß in termino reproductionis vorzubringen / oder da dasselbe nicht geschehen könnte / beyzeiten umb Prorogation zu bitten / geleistet / erkandt / und zu extrahiren anbefohlen worden.

2. Würde aber der Procurator solche Caution nicht einbringen / sondern in der Sache weiters verfahren / und sine mandato in einem Substantial-Puncten beschliessen / soll er expensas moræ & retardatæ litis, nec non damna iudicio, & partibus illata von dem seinigen erstatten / und nach ermesen gestraffet werden.

3. Supplica pro processibus, wie auch alle Producta judicialia, und Schrifften sollen gedoppelt / oder nach Anzahl der Beklagten mehrfach in offener Formb mit beyder Partheyen übergeschriebenen Rahmen / eingerichtet / was es für Sachen / und Klagen concernirt / auch in welchen Puncten
gehan-

gehandelt wird / ob es nemlich eine *Causa mandati, simplicis querelæ, appellationis, injuriarum realium, & verbalium &c.* sey / Item ob es in puncto cautionis, legitimationis, aut responsionum beruhe / dabey verzeignet / und da eine Parthey mehr Sachen hätte / eine von der anderen klahr / und richtig unterschieden werden.

4. In fall auch Documenta, und Beylage zugleich mit eingegeben werden / sollen dieselbe mit einer deutlichen kurzen Intitulatur überschrieben / und numerirt / oder mit Buchstaben notirt / sonst aber nicht angenommen werden.

5. Desgleichen wollen wir / daß die an Klägers seithen zu Anfangs producirende Schrifften / mit keinen anderen Inscriptionibus, oder Titulis, als *supplicatio pro citatione, mandato de solvendo &c.* oder summarische Klage an seithen des Beklagten / und respectivè des Klägers in ipso processu aber *Exceptiones, replicæ, duplicæ*, oder da *præcedente causæ cognitione* nach Anweisung Tit. 21. & 22. weitere Schrifften zugelassen würden / *triplicæ, quadruplicæ*, oder *conclusiones* nominirt werden / hingegen alle andere Titulaturen / als Anzeige / Gegen-Anzeige / Ablehnung / kurze *Recapitulationes* / oder wie es sonst Nahmen haben mag /

mag/ bey Straff der Verwerffung verboten seyn
sollen.

6. Es soll auch der Producent in der überschrifft/
an wessen seithen die Schrifft übergeben / mit Nah-
men melden / als wan der Kläger seine erste Schrifft
exhibirt / titulirt er dieselbe / auff Maesse / wie ob-
stehet / und setzet darneben außtrücklich

Uldts N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Der Gegentheil / oder Beklagter inscribirt dar-
gegen seine schriftliche Nohturfft

Exceptiones

N. N. Beklagten

In Sachen

N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Und so fortan / welches in allen Sachen / biß zu
gänglicher Außführung / so wohl in primâ, als se-
cundâ Instantiâ unverändert gelassen werden soll/
alles bey willkührlicher Straff dem Procuratori
auffzulegen; es mögte sich dan ratione rerum, &
personarum eine merckliche Veränderung begeben/
alsdan kan solches / jedoch mit wenig Worten da-
bey gesezet werden.

7.

7. Es soll auch / wan die Klage / oder Supplication alsbald mit allen ihren Beylagen gedoppelt / oder mehrfach nach vielheit der Citirten übergeben / solches alles dem Beklagten zugleich insinuiert werden / damit er sich in diesen allen woll ersehen / und reifflich bedencken könne / ob er diesfalls weichen / oder in dem Proceß verfahren wolle.

8. Die Klage soll nicht articulirt / sondern allein summarischer weise verfasst seyn / und darein das Factum kurz / und nervosè, jedoch deutlich / und distinctè, auch da dem Klägeren beliebt / oder der Sachen Weitläufftigkeit / und Umständen es fordern / punctenweise narrirt werden / mit angehenckter Conclusion, und Bitte / den Gegentheil nicht allein zu citiren / dafern dasselbe durch eine besondere Supplic nicht geschehen / sondern auch zu condemniren / und allezeit clausula salutaris subnectirt werden.

9. Wäre es auch eine Schuld-Sache / oder sonst der Handel also beschaffen / daß mandata solvendi cum, vel sine clausula, oder andere remedia executiva von Rechts wegen erkandt werden könnten / so soll in der Supplic pro decernendis hujusmodi mandatis die Ursachen / warumb solches also geschehen könnte / oder müste / deducirt / und ausgeführt werden.

IO.

10. Denen Citationibus soll die Erscheinung peremptorie, zu geschehen / einverleibt / und die darin bestimbte Zeit dermassen erlangert werden / daß der geladener von seiner Behausung an das Gericht bequämlich erscheinen könne.

11. Wären aber mehr dan eine Person zu einer Sachen verwandt / die nicht an einem Ohrt gesessen / nach denen allen eines Tages die Citation mögte überantwortet werden / alsdan soll eine namlich geraumere Zeit und Tag / auff welchem sie erscheinen mögen / von unserm Hoff Gericht angegesetzt / und benennet werden.

12. So dan ein Procurator von vieler Mitt Conforten wegen sich einlässet / soll er auß denen einen / sonderlich den ersten / jedoch mit dem Anhang / und anderen in der Ladung bestimbter anzeigen / und folgend in dem Process bey solcher erster Intitulation, und Nomination verbleiben.

13. Würde er auch nicht wegen aller in citatione benenter erscheinen / soll er nur diejenige / davon er bestellet / zu benennen haben.

14. Ferners soll in allen Citationen / welcher gestalt / oder in was Form / die außgehen / zu Ende gesetzt werden / daß die geladene der Sachen / in allen ihren Terminen / und Gerichts-Tagen / bis
nach

nach endlichen Beschluß / und Urtheil auswarten sollen.

15. Item alle Compulsorial- inhibition- sequestration- Executorial- und andere dergleichen Mandata, sollen nach Gelegenheit der Sachen / und zimblichen Ermessen unsers Hoff-Richters / und Assessoren verpönet werden.

16. Und da einer dem ersten Gebott / oder Verbott nicht parirte / und auff seinen Ungehorsamb arctiora mandata außgiengen / so soll die Straff / darin er vermög voriger Mandaten / und Process gefallen / durch die Nachfolgende nicht auffgehelt / sondern eine jegliche zu rechtfertigen / vorbehalten seyn / auch davon in folgenden Processen besondere Meldung geschehen.

17. Es mag auch von der Parthey / die solche erste Gebotts-Brieffe erlangt / neben den arctioribus, Ladung wieder den Ungehorsamen gebetten werden / zu erscheinen / umb zu sehen / und anzuhören / sich / in die vorhin angedröhetete Straff gefallen zu seyn / zu erklären / oder Ursache anzuzeigen / warumb das nicht geschehen solle.

18. Solche Poena / und Busse eines jeden Processen soll völlig unserm Fisco anfallen / und zugeschrie-

6

geschrieben / auch unerläßig beygefördert / und entrichtet werden.

19. Da von End-Urtheilen appellirt / soll dem Appellanti auff sein Anhalten neben der Lahdung Inhibition, aber in Appellation von Bey-Urtheilen oder anderen Beschwehrden / die ehe nicht ertheilt werden / es sene dan zuvor durch rechtliche Erkandtnuß selbige Appellation-Sache dahin devolvirt / und erwachsen.

TITULUS XV.

Wie und welcher Gestalt die außgangene / und erhaltene Processus, und Lahdung verkündet / und exequirt werden sollen.

I.

MAn nuhn selbige Process von unserm Hoff-Richter / und Assessoren erkandt / und erhalten / sollen dieselbige durch einen geschwohrenen Hoffgerichts-Botten gebührlich exequirt / und verkündiget werden / und sonderlich / da dieselbe gegen eine privat, und einzige Person außgehen / soll der Bott an den Ohrt / da der jenige / gegen welchen der Process außgangen / sein Domicilium,
und